



Sitzungsvorlage - öffentlich -

Änderung der Eigenbetriebssatzungen der Eigenbetriebe

Rechnungsamt
Aktenzeichen: 815.00; 020.06

Vorlage Nr. SV/156/2022

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	Beratung
Gemeinderat	29.11.2022	öffentlich	Entscheidung

Letzter Gemeinderatsbeschluss zu diesem Tagesordnungspunkt:

28.05.2003: Änderung der Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb Bade- und Campingplätze Allensbach; 10.09.2013: Änderung der Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindliche Wasserversorgung Allensbach; 27.09.2022: Erstellung einer PV-Freiflächenanlage als neue Sparte des Eigenbetriebes gemeindliche Wasserversorgung

Externe Sitzungsteilnehmer / Referenten:

Name und Institution

Beteiligte Institutionen / Einrichtungen / Körperschaften:

Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Konstanz

Befangenheit:

Veröffentlichung: JA

Haushaltsstelle:

Haushaltssituation:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Änderungen der Eigenbetriebssatzungen entsprechend den Anlagen werden beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzungen öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Anlagen: Anlage 1: Änderung der Eigenbetriebssatzung WV; Anlage 2: Änderung der Eigenbetriebssatzung BuC

Sachverhalt:

Durch die Änderung des Eigenbetriebsgesetzes wurde das Wahlrecht zur Führung des Eigenbetriebes nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder der Vorschriften der kommunalen Doppik geschaffen. Das Wahlrecht ist bis spätestens 01.01.2023 auszuüben. Da das vorstehende Wahlrecht bei Eigenbetriebe, die gleichzeitig Betriebe gewerblicher Art i. S. d. § 4 KStG sind, obsolet ist, da § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG für die steuerliche Gewinnermittlung explizit vorschreibt, das Betriebsvermögen nach den handelsrechtlichen Grundsätzen auszuweisen, empfiehlt die Verwaltung für beide Eigenbetriebe das Wahlrecht dementsprechend zu Gunsten der Vorschriften des Handelsgesetzbuches auszuüben.

Der Gegenstand bzw. der Betriebszweck gemäß § 1 der Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gemeindliche Wasserversorgung Allensbach“ legt die grundsätzlich Aufgaben dessen fest. Aufgaben, welche außerhalb dieses Betriebszweckes liegen, darf der Eigenbetrieb nicht wahrnehmen. Um den Beschluss vom 27.09.2022 zur Umsetzung des Projektes PV-Freiflächenanlage B33 im Eigenbetrieb der Gemeindlichen Wasserversorgung rechtmäßig umsetzen zu können, bedarf es der Erweiterung des Betriebszweckes um die Sparte Energieversorgung/-erzeugung. Die Energieversorgung bzw. -erzeugung dient der kommunalen Daseinsversorgung. Eine Betätigung in diesem Bereich entspricht somit den gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 102 GemO.

Um zukünftig Irrführungen zu vermeiden, sollte des Weiteren der Name des Eigenbetriebes angepasst werden. Die Verwaltung schlägt vor den bisherigen Namen „Gemeindliche Wasserversorgung Allensbach“ in „Wasser- und Energieversorgung Allensbach“ umzubenennen.

In der Anlage sind entsprechend den obigen Ausführungen abgeänderte Satzungen enthalten.